

**Allgemeine Mandatsbedingungen**  
**-Stand: 01.07.2014-**

**1. Geltungsbereich**

Unsere Allgemeinen Mandatsbedingungen (im Folgenden „Mandatsbedingungen“) gelten für alle Verträge, die als Gegenstand die außergerichtliche Erteilung von Rechtsrat und Auskünften durch den Rechtsanwalt Lutz W. Formanski (im Folgenden „die Kanzlei Formanski“) an die jeweiligen Auftraggeber (im Folgenden „Mandanten“) beinhalten. Sie gelten ferner für die Prozessvertretung vor Gericht.

**2. Mandatsverhältnis und Vertragsgegenstand**

Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit, wie sie sich aus dem erteilten Auftrag und/oder einer erteilten Vollmacht ergibt. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Kanzlei Formanski erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt gesetzlich gefordert (wie etwa in Straf- und Bußgeldsachen) oder durch eine schriftliche Abrede vereinbart wird. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Kanzlei entsprechend der kanzleiinternen Organisation.

Die Kanzlei Formanski führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.

Die Kanzlei Formanski ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation ihrer Mandanten zutreffend und nach eigenem Ermessen im notwendigen Umfang bzw. nach Weisung durch den Mandanten vorzutragen. Dabei ist sie berechtigt, Angaben von Mandantenseite, insbesondere auch Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Eine Überprüfung ist insoweit nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Hinweise auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe hat die Kanzlei Formanski nur dann zu erteilen, wenn ihr die wirtschaftliche Situation der Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag naheliegt.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei Formanski nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

Alle auf ein Mandat bezogene Handlungen, die einer von mehreren Mandanten vornimmt oder die gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, sind gegenüber allen Mandanten verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Mandanten, kann das Mandat von uns niedergelegt werden.

**3. Schweigepflicht und Korrespondenz**

**3.1 Schweigepflicht**

Die Kanzlei Formanski unterliegt der Schweigepflicht des § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO und wird die anlässlich des Mandats bekannt gewordenen Tatsachen streng vertraulich behandeln.

Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf daher stets der Zustimmung der Mandanten.

Die Schweigepflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten/ der Kanzlei Formanski in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist.

Zur Unterrichtung Dritter über Tatsachen, die der Verschwiegenheit unterliegen, ist die Kanzlei berechtigt, wenn der Mandant dies gestattet. Diese Gestattung wird hiermit erteilt, soweit sich die Kanzlei üblicherweise zur Wahrnehmung des Mandats der Hilfe Dritter bedienen muss.

**3.2 Korrespondenz**

Im Rahmen der Korrespondenz dürfen die Rechtsanwälte von der Richtigkeit der mitgeteilten Kommunikationsdaten ausgehen. Korrespondenz darf mittels unverschlüsselter E-Mail erfolgen; dabei wird allerdings auf die Unsicherheiten dieses Mediums hingewiesen.

Fermündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

**4. Haftung, Haftungsbeschränkung**

Die Rechtsanwälte haften im Falle von Pflichtverletzungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie unterhalten eine Berufshaftpflichtversicherung, die Schäden je Berufsträger und Schadenfall in Höhe von **1.000.000 €** abdeckt.

Auf diese Schadenhöhe wird die Haftung der Rechtsanwälte für Pflichtverletzungen in Folge einfacher Fahrlässigkeit beschränkt.

Sollte über diesen Betrag hinaus eine Haftung der Rechtsanwälte vom Mandanten gewünscht sein, so besteht die Möglichkeit einer Zusatzversicherung. Diese wird nur auf Verlangen der Mandanten abgeschlossen. Bei der entsprechenden Vereinbarung werden die dadurch verursachten Kosten vom Mandanten getragen.

**5. Mitwirkungspflichten des Mandanten**

Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei Formanski nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen der Kanzlei Formanski schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen eine Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind unverzüglich mitzuteilen, auch um Fehlleitungen und Verzögerungen, die zu einem vollständigen Rechtsverlust führen können, zu vermeiden.

## **6. Vergütung, Aufrechnung und Gesamtschuld, Abtretung**

### **6.1 Vergütung**

Die Vergütung der Kanzlei Formanski bestimmt sich nach gesonderter Vergütungsvereinbarung. Soweit eine solche Vereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen ist, bestimmt sich die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils geltenden Fassung. Die nach der RVG zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem jeweiligen Gegenstandswert, zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer. Hierauf wird der Mandant hiermit ausdrücklich hingewiesen (§ 49 b Abs. 5 BRAO).

### **6.2 Aufrechnung/Verrechnung**

Eine Aufrechnung des Mandanten gegen Forderungen der Kanzlei Formanski ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Die Kanzlei Formanski ist berechtigt von auf seinem Geschäfts- oder Fremdgeldkonto eingehenden dem Mandanten zustehenden Geldern entstandene Gebühren und angefallene Auslagen vor Auskehrung an den Mandanten zu verrechnen.

### **6.3 Gesamtschuld**

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Vergütung, wenn die Kanzlei Formanski für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

### **6.4 Abtretung**

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden mit Mandatierung im Voraus in Höhe der Vergütungsansprüche der Kanzlei Formanski an diese abgetreten mit der Berechtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Kanzlei Formanski wird abgetretene Ansprüche nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte des Mandanten gegenüber der Kanzlei Formanski sind nicht übertragbar.

## **7. Verjährung, Aufbewahrung/Herausgabe von Handakten und Unterlagen**

### **7.1 Verjährung**

Die Verjährungsfrist für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mandat beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ende desjenigen Jahre, in dem das Mandat beendet ist. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Vorsatzes (§ 202 Abs. 1 BGB).

### **7.2 Aufbewahrung/Herausgabe von Unterlagen**

Die Verpflichtung der Kanzlei zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten und Unterlagen erlischt drei Jahre nach Beendigung des Mandates. Dies gilt nicht in dem Falle, in dem die Kanzlei Formanski den Mandanten auffordert, die Handakten und Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung nicht nachkommt. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Handakten und Unterlagen nach Ablauf der sechs Monate. Die Kanzlei ist dann berechtigt die Handakten/ Unterlagen zu entsorgen.

## **8. Gerichtsstand**

Ist der Mandant Kaufmann bzw. eine juristische Person, so gilt gem. § 29 Absatz 1 ZPO der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.

Dies gilt auch, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt und für den Fall, dass der Mandant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

## **9. Rechtswahl**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **10. Schriftform**

Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen oder anderer von der Kanzlei Formanski eingeführter Vertragsbedingungen, insbesondere des Beratungsvertrages, des Auftrags oder der Vergütungsvereinbarung beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der Kanzlei Formanski erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Kanzlei Formanski hierfür eine schriftliche Zustimmung erteilt. Die Schriftform selbst kann auch nur durch allseitige schriftliche Vereinbarung geändert bzw. aufgehoben werden.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht berührt werden. Die Kanzlei Formanski und der Mandant verpflichten sich in diesem Falle schon jetzt, statt der ganz oder teilweise nicht rechtswirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen rechtlich wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu vereinbaren, die den nach dem Willen beider beabsichtigten Erfolg möglichst weitgehend wirtschaftlich gewährleisten.

- Ende der Allgemeinen Mandatsbedingungen -